

Fachkraft, Führungskraft, befähigte Person

1 Berufliche Qualifikationen

1.1 Fachkraft und Führungskraft

Als qualifizierte Berufsleute (mit oder ohne Fortbildung) gelten:

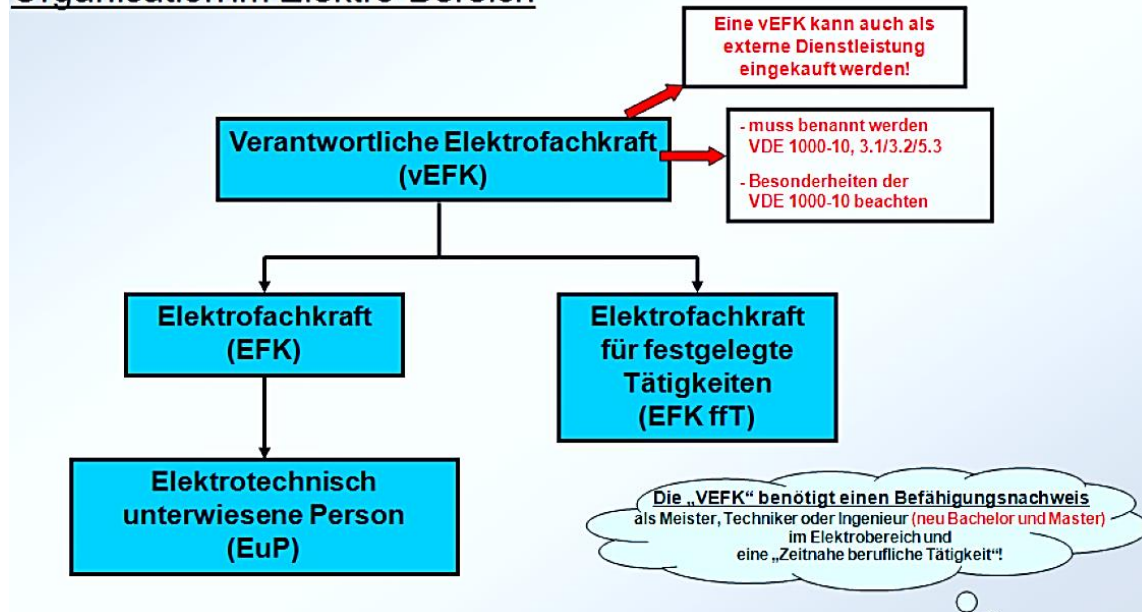
- Geselle, Facharbeiter
- Meister (Industrie, Handwerk)
- Diplomtechniker (Staatl. geprüft, HF)
- Diplomingenieur (Bachelor, Master)

Allgemein gilt für qualifizierte Berufsleute:

Fachkraft ist, wer aufgrund seiner fachlichen Ausbildung Kenntnisse und Erfahrungen sowie Kenntnisse der einschlägigen Normen die ihr übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann.

Technische Führungskraft ist eine Fachkraft, die Fach- und Aufsichtsverantwortung übernimmt und vom Unternehmer dafür beauftragt ist.

Organisation im Elektro-Bereich



1.2 Sachkundige und Sachverständige

Ein **Sachkundiger** ist eine Person, die aufgrund ihrer Ausbildung und Erfahrung ausreichende Fachkenntnisse hat und mit den einschlägigen Vorschriften, Richtlinien und Regeln der Technik soweit vertraut ist, dass sie den betriebssicheren Zustand der Anlagen beurteilen kann. Sie muss vom Unternehmer unter Angabe des Aufgabengebietes schriftlich benannt werden.

Der **Sachverständige** ist eine unabhängige, behördlich anerkannte oder von einem Berufsver-

band zertifizierte Person, die auf bestimmten Gebieten über besondere Sachkunde sowie Erfahrung verfügt. Er kann allgemeingültige und spezielle Aussagen über einen Sachverhalt in seinem Fachgebiet treffen. Er besitzt die Fähigkeit, die Beurteilung dieses Sachverhaltes nachvollziehbar darzustellen.

1.3 Befähigte Person

Für das Prüfen von Arbeitsmitteln fordert die Betriebssicherheitsverordnung eine **befähigte Person**. Diese muss durch ihre Berufsausbildung, Berufserfahrung und ihre zeitnahe berufliche Tätigkeit über die erforderlichen Fachkenntnisse zur Prüfung von Arbeitsmitteln verfügen.

Für das Tätigkeitsfeld der Elektrotechnik ist das eine verantwortlichen Elektrofachkraft oder eine Elektrofachkraft mit mindestens einjähriger Berufserfahrung und Kenntnisse der relevanten Regeln der Elektrotechnik.

2 Elektrofachkraft

Betriebe mit elektrischen Anlagen bedürfen einer Fachperson mit Aufsichtverantwortung, die sich durch eine abgeschlossenen Berufsausbildung im Elektrobereich und einer Weiterbildung als Techniker, Meister oder einer Ausbildung zum Elektroingenieur (Bachelor, Master) qualifiziert hat. Als Grundlage der Nomenklatur dient VDE 1000-10 (Anforderungen an die im Bereich der Elektrotechnik tätigen Personen).

Gemäss DGUV¹ Vorschrift 3 (ehemals BGV A3) "Elektrische Anlagen und Betriebsmittel" gilt:

Elektrofachkraft ist, wer aufgrund seiner fachlichen Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen die ihm übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann.

Eine elektrotechnische Ausbildung allein reicht also nicht aus. Hinzu kommt die praktische Tätigkeit und Erfahrung.

2.1 Voraussetzungen und Anforderungen

Die angehende EFK muss aus einem elektrotechnischen Beruf kommen und sich durch einschlägige Kenntnisse und eine mehrjährige Berufserfahrung sowie durch eine zeitnahe Tätigkeit qualifizieren. Aufgrund der Komplexität des Fachgebietes müssen die Kenntnisse in regelmässigen Intervallen aufgefrischt und vertieft werden.

Die EFK muss gute Kenntnisse der für ihre Tätigkeit relevanten Bestimmungen, Normen, Vorschriften und Gesetze besitzen. Wer im Niederspannungsbereich tätig ist, benötigt ein Grundwissen aus den einschlägigen Teilen der DIN VDE 0100-600 (Errichten von Niederspannungsanlagen). Wer elektrische Betriebsmittel zu prüfen hat, muss sich eingehend mit DIN VDE 0701-0702 (Prüfung nach Instandsetzung, Wiederholungsprüfung elektrischer Geräte) befassen.

¹ DGUV = Deutsche gesetzliche Unfallversicherung
<https://www.dguv.de/>

Massgebend für die EFK sind auch Kenntnisse über Bestimmungen aus dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), insbesondere die §§ 15 und 16 (Pflichten für die Beschäftigten), ferner § 17 (besondere Rechte). Wurden besondere Pflichten auf den Arbeitnehmer übertragen, kommen die §§ 3 bis 14 zur Geltung. Dem Arbeitsschutzgesetz nachgeordnet ist die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), worin u.a. wichtige Anforderungen zur Bereitstellung, Nutzung und Prüfung von Arbeitsmittel geregelt sind.

2.1 Verantwortliche Elektrofachkraft

Verantwortliche Elektrofachkraft (VEFK) ist, wer als Elektrofachkraft die Fach- und Aufsichtsverantwortung übernimmt und vom Unternehmer dafür beauftragt ist. Eine „rechtssichere“ Pflichtenübertragung wird durch eine schriftliche Bestellung der verantwortlichen Elektrofachkraft hinsichtlich ihrer Arbeit und Kompetenz inklusive der notwendigen Weisungsfreistellung vollzogen.

2.2 Elektrofachkraft

Bezeichnung einer fachlich qualifizierten Person, die elektrotechnische Arbeiten ausführen und überwachen darf. Die Elektrofachkraft (EFK) muss mögliche Gefahren erkennen und die ihr übertragenen Arbeiten eigenverantwortlich beurteilen können. In der Schweiz ein gelernter Elektroinstallateur (EFZ) oder ein Elektro-Sicherheitsexperte mit eidg. Fachausweis oder ein Betriebselektriker gemäss NIV 13.²

2.3 Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten

Eine Person aus einem nichtelektrischen Beruf mit Zusatzqualifikationen in einem Teilbereich der Elektrotechnik. In der Schweiz ein Berufsmann mit Anschlussbewilligung nach NIV 15.

2.4 Elektrotechnisch unterwiesene Person

Eine Person gilt als ausreichend qualifiziert, wenn sie über die ihr übertragenen Aufgaben sowie über die notwendigen Schutzmaßnahmen instruiert und - wenn erforderlich - in ein bestimmtes Aufgabengebiet eingearbeitet wurde.

2.5 Elektrotechnischer Laie

Der elektrotechnische Laie (EL) verfügt über keine elektrotechnischen Kenntnisse und darf daher elektrische Anlagen und Betriebsmittel nur bei vollständigem Berührungsschutz benutzen.

² NIV = NiederspannungsInstallationsVerordnung.

3 Übertragung auf schweizerische Verhältnisse

3.1 Elektrofachkraft

- Betriebselektriker mit eingeschränkter Installationsbewilligung (NIV 13)
- Elektroplaner, Elektroinstallateure und Automatiker³

3.2 Verantwortliche Elektrofachkraft

- Betriebselektriker mit eidg. Fachausweis⁴
- Fachkundige Personen nach NIV 8⁵

3.3 Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten

- Instandhaltungspersonal mit Anschlussbewilligung (NIV 15)⁶
- Fachpersonal mit Installationsbewilligung an besonderen Anlagen (NIV 14)⁷

3.4 Elektrotechnisch unterwiesene Person

- Instandhaltungspersonal, Servicetechniker, Anlagenführer etc.

4 Fachliteratur

- BGI 548, Elektrofachkräfte
- Ralf Ensmann, Stefan Euler: Anlagenbetreiber Elektrotechnik und verantwortliche Elektrofachkraft (VDE)
- Thorsten Neumann: BetrSichV - die verantwortliche Elektrofachkraft in der Pflicht (VDE)
- Claus Eber, Ralf Ensmann: Die verantwortliche Elektrofachkraft (VDE)
- Thomas Wilrich: Praxisleitfaden Betriebssicherheitsverordnung (VDE)
- Markus Klar: Verantwortung und Haftung in der Elektrotechnik (Hüthig)
- Heinz-Dieter Fröse: Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten, 2 Bände (Hüthig)
- Fachzeitschrift «elektrofachkraft.de» (6 Ausgaben im Jahr)

³ Die Ausbildung in den genannten Berufen erstreckt sich auf insgesamt vier Jahre.

⁴ Betriebselektriker mit Zusatzqualifikation als Elektro-Sicherheitsberater, Elektro-Projektleiter oder Automatikfachmann. Beim Automatikfachmann ist eine mehrjährige Installationspraxis unter fachkundiger Leitung nachzuweisen.

⁵ Eidg. dipl. Elektroinstallateure (neue Bezeichnung: eidg. dipl. Experten für Installation und Sicherheit) sowie Elektrotechniker (HF) und Elektroingenieure (FH) mit bestandener Praxisprüfung gelten als fachkundig im Sinne der NIV.

⁶ Instandhaltungsfachleute, Polymechaniker, Kälteanlagenmonteure usw.

⁷ Liftmonteure, Neonanlagenmonteure, Anlagenbauer usw.